

Vierte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung – BauGebVO M-V*

Vom 19. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. April 2016 (GVOBl. M-V S. 171, 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei baulichen Änderungen, wie Um- und Anbauten oder Aufstockungen, sind nur für die betroffenen Gebäudeteile die anrechenbaren Bauwerte zu ermitteln. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

- b) In Nummer 2.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

- c) In Nummer 2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Bauarten“ die Wörter „oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten“ eingefügt.

- d) In Nummer 5.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ „Zu Nummer 5.4“ wie folgt gefasst:

„Die Auslagen für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten und zusätzlich zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. November 2019

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 108